

Merkblatt Selbstbedienungsverordnung 2015, BGBl. II Nr. 251/2015

Abgabe in Selbstbedienung nur zulässig, wenn Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden

	Ätz/Reizwirkung auf die Haut, Kategorien 1B oder 1C	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (H314) Kategorie nur aus SDB ersichtlich, kein Teil der Kennzeichnung.
	Akut toxisch, Kategorie 4	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken (H302) Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt (H312) Gesundheitsschädlich bei Einatmen (H332)
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2	Kann die Organe schädigen (H371) oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt, Expositionsweg angeben, sofern schlüssig nachgewiesen ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht → Beispiel: Kann die Lunge schädigen beim Einatmen.
	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen (H334)
	Aspirationsgefahr, Kategorie 1	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein (H304)

Andere haut- und augenreizende/ätzende Produkte mit den entsprechenden H-Sätzen wie beispielsweise H318, etc... sind von dieser Verordnung nicht betroffen, auch wenn Gefahrenpiktogramm Ätzwirkung auf der Kennzeichnung ersichtlich ist. Spezielle Sicherheitsvorkehrungen beim Verkauf sind lediglich bei H314 erforderlich.

Abgabe in Selbstbedienung generell verboten

	Ätz/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1A	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden (H314) Kategorie nur aus SDB ersichtlich, kein Teil der Kennzeichnung.
	Akute Toxizität, Kategorie 1 oder 2	Lebensgefahr bei Verschlucken (H300) Lebensgefahr bei Hautkontakt (H310) Lebensgefahr bei Einatmen (H330),
	Akute Toxizität, Kategorie 3	Giftig bei Verschlucken“ (H301) Giftig bei Hautkontakt“ (H311) Giftig bei Einatmen“ (H331)
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1	Schädigt die Organe (H370) oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt, Expositionsweg angeben, sofern schlüssig nachgewiesen ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition (H372) alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt, Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht
	Keimzellmutagenität, Kategorie 1A oder 1B	Kann genetische Defekte verursachen (H340)
	Karzinogenität, Kategorie 1A oder 1B	Kann Krebs erzeugen (H350)
	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1A oder 1B	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen (H360)

Sicherheitsvorkehrungen

<p>Deutlicher Hinweis mit der gut sicht- und lesbaren Aufschrift</p> <p>„Achtung! Gefahren- und Warnhinweise beachten! Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“</p> <p>in unmittelbarer Nähe zu betroffenen Produkten</p>
<p>Mindestabstand</p> <p>von einem Meter zu Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln, Futtermitteln, Spielzeug sowie für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bestimmte Erzeugnisse (z.B. Schnuller, Sauger, Babyflaschen, Malfarben, Knetmassen, Buntstifte, Bilderbücher, etc.)</p>
<p>Verkauf betroffener Produkte in einem eigenen Verkaufsraum/Verkaufsbereich, der für Kunden nicht frei zugänglich ist, ist zulässig. Hier entfällt die Hinweispflicht direkt bei den Produkten, jedoch muss der Hinweis am Zugang zum Raum/Bereich angebracht sein.</p>
<p>Mindestabstand gilt nicht bei Verkaufsräumen die kleiner als 20 m² sind.</p>